



INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Wahlreform: was sich 2019 für Franzosen mit Wohnsitz im Ausland ändern wird
2. Die zentralen Maßnahmen aus dem Haushaltsentwurf 2019 der französischen Sozialversicherung

DEUTSCHLAND

1. Neu seit dem 01. Januar 2019: die Brückenteilzeit

SCHWEIZ

1. Neue Ausländerausweise im Kreditkartenformat geplant

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Salon Formation Emploi Alsace in Colmar am 25. und 26. Januar 2019
2. Weltfrauentag – Deutsch-französische Veranstaltung am 08.03.2019
3. Elyseevertrag 2.0

INFOBEST

1. 100.000sten Besucher bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach
2. Neue Broschüre der INFOBEST Kehl/Strasbourg: Winterreifen in Deutschland und Frankreich
3. Teilnahme der INFOBEST Vogelgrun/Breisach an der Sprechstunde MonatsTreff zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland
4. INFOBEST Kehl/Strasbourg mit Informationsstand bei Einweihung der Endhaltestelle der Tramlinie D

Sprechtage des INFOBEST Netzwerks

FRANKREICH

WAHLREFORM: WAS SICH 2019 FÜR FRANZOSEN MIT WOHNSTZ IM AUSLAND ÄNDERN WIRD

Im Ausland lebende Franzosen können nur dann an nationalen Wahlen ihres Landes teilnehmen, wenn sie im Wählerverzeichnis der konsularischen Vertretung registriert sind. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, erfolgt diese Registrierung automatisch, wenn sie im Register der Auslandsfranzosen eingetragen sind.

Auslandsfranzosen können so in ihrem Wohnland (über die Botschaft oder das französische Generalkonsulat) an den Präsidentschaftswahlen, Referenden, Parlamentswahlen, Europawahlen und den Wahlen der Konsultsabgeordneten teilnehmen.

Um ihre Stimme bei Regionalratswahlen, Departementswahlen und Kommunalwahlen abgeben zu können, (durch persönliche Stimmabgabe oder per Stimmrechtsvertretung) müssen Auslandsfranzosen auf einer kommunalen Wählerliste in Frankreich eingetragen sein.

Ab 2019 wird es nur noch ein einziges Wahlregister geben. Es wird dann nicht mehr möglich sein, sich sowohl ins Wählerverzeichnis einer konsularischen Vertretung als auch ins Wählerverzeichnis einer Gemeinde in Frankreich für lokale Wahlen einzutragen. Auslandsfranzosen, die zurzeit noch auf beiden Verzeichnissen erfasst sind, müssen sich 2019 für ein Wählerverzeichnis entscheiden. Wird keine Wahl getroffen, bleiben sie automatisch im konsularischen Wählerverzeichnis eingetragen, werden aber von der Wählerliste in ihrer Kommune in Frankreich gestrichen. Mit der Einführung eines einzigen Wahlregisters ab Januar 2019 erhält der Eintrag im Wählerverzeichnis der konsularischen Vertretung Vorrang. Dennoch besteht für diejenigen, die in Frankreich wählen möchten, weiterhin die Möglichkeit, sich auf eine kommunale Wählerliste in Frankreich einzutragen. In diesem Fall müssen sie jedoch ihre Streichung aus dem Wählerverzeichnis der konsularischen Vertretung beantragen.

Nach Ablauf des ersten Quartals 2019 führt jeder Neueintrag in ein Wählerverzeichnis (einer konsularischen Vertretung oder einer Gemeinde in Frankreich) automatisch zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis, in das der Wähler zuvor erfasst worden war.

Ab 2020 muss der Eintrag in ein Wählerverzeichnis bis 6 Wochen vor dem Wahltermin vorgenommen werden. 2019 ist ein Übergangsjahr, in dem sich die Wähler noch bis zum letzten Tag des vorletzten Monats vor der Wahl eintragen können. Für die Europawahlen 2019 ist somit Stichtag der 31. März.

DIE ZENTRALEN MAßNAHMEN AUS DEM HAUSHALTSENTWURF 2019 DER FRANZÖSISCHEN SOZIALVERSICHERUNG

Ende Oktober hat die französische Nationalversammlung den Gesetzesvorschlag zur Finanzierung der Sozialversicherung für das Jahr 2019 verabschiedet. Zu den zentralen Maßnahmen zählen:

- **Keine Steuern und Sozialabgaben auf Überstunden**

Überstunden werden für Arbeitnehmer aus dem Privatsektor sowie für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ab dem 1. September 2019 von Sozialabgaben befreit. Nach Schätzung der Regierung könnten davon 9 Millionen Arbeitnehmer profitieren.

- **Ablösung der Steuergutschrift für Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (CICE) durch Abgabensenkung**

Ab dem 1. Januar 2019 werden die Steuergutschrift für Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (CICE) und die Steuergutschrift für Lohnsteuer in eine dauerhafte Senkung der Sozialabgaben für Arbeitgeber auf Gehälter, die den 2,5-fachen Mindestlohn (SMIC) nicht überschreiten, umgewandelt. Dieses ist die teuerste Maßnahme im Gesetzentwurf und wird vom Staat über einen zusätzlichen Transfer der Mehrwertsteuer an die Sozialversicherung ausgeglichen. Auf Gehälter, die dem Mindestlohnniveau entsprechen, wird der Arbeitgeber ab Oktober 2019 keine Sozialbeiträge mehr zahlen müssen.

- **Neue Zusatzversicherung für Einkommensschwache**

Der universelle Zusatzkrankenschutz (CMU-C) wird im November 2019 auf Personen, die Anspruch auf Beihilfe zur Zahlung einer Zusatzversicherung (ACS) haben, ausgeweitet. Betroffen sind davon 1,8 Millionen Menschen. Ziel ist es, eine bessere Rückerstattung der Gesundheitsausgaben für einkommensschwache Personen (mit monatlichem Einkommen zwischen 730 und 990 Euro für Alleinstehende) zu gewähren. Die monatlichen Beitragszahlungen liegen bei maximal 30 Euro.

- **« 100% santé » die schrittweise Einführung einer 100-prozentigen Kostenübernahme beim Kauf von Brillen, Hörgeräten und Zahnersatz**

Die Gesundheitsreform « 100% santé » wird für Hörgeräte ab dem 1. Januar 2019, für Zahnersatz ab dem 1. April 2019 und für Brillen ab dem 1. Januar 2020 wirksam. Drei Viertel der damit verbundenen Kosten, die sich auf 1 Milliarde Euro belaufen, werden von der Krankenversicherung und 1 Viertel wird von den Zusatzversicherungen übernommen.

- **Entlastung der Notaufnahmen**

2019 beginnt eine Testperiode von maximal drei Jahren, in der die Krankenhäuser für jeden leichtkranken Patienten, der an ein medizinisches Versorgungszentrum oder in die Sprechstunden einer Klinik weiterverwiesen wird, eine Vergütung von 20 bis 60 Euro erhalten. Ziel ist es, die Notaufnahmen zu entlasten.

Zu den Gesundheitsreformen, die im Laufe dieses Jahres in die Wege geleitet werden, gehört ebenfalls die Reform „Ma Santé 2022“. Ein Kernpunkt dieser Reform ist die Schaffung neuer Stellen für medizinische Assistenten „assistant médical“ und die Einführung von Ärztegemeinschaften, „communautés professionnelles de territoire santé“ (CPTS). Außerdem sollen den kassenpflichtigen Generika künftig der Vorrang eingeräumt werden und Frauen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, soll der gleiche Anspruch auf Mutterschaftsurlaub gewährt werden wie Frauen im Angestelltenverhältnis.

DEUTSCHLAND

NEU SEIT DEM 01. JANUAR 2019: DIE BRÜCKENTEILZEIT

Seit dem 01. Januar 2019 können Beschäftigte in Unternehmen mit mehr als 45 Arbeitnehmern eine zeitlich begrenzte Teilzeit, die Brückenteilzeit, in Anspruch nehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

In Deutschland arbeiten von den 33 Millionen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mehr als 9 Millionen in Teilzeit, darunter jede zweite Frau. Bis jetzt enthielt das Teilzeit- und Befristungsgesetz kein Rückkehrrecht von Teilzeit in Vollzeit. Oft wandelte sich dadurch eine ursprünglich gewünschte Teilzeit in einen Teilzeitfalle um. Ziel der neu eingeführten Brückenteilzeit ist es, eine Rückkehr von der Teilzeit in der Vollzeit zu ermöglichen. Die Brückenteilzeit ist im §9a „Zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit“ des Teilzeit- und Befristungsgesetzes geregelt. Diese neue Regelung gilt für Teilzeit-Vereinbarungen, die ab dem 01. Januar 2019 abgeschlossen werden.

Nicht jede sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer werden von dieser neuen Regelung betroffen. Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Die Brückenteilzeit gilt nicht für Betriebe mit oder weniger als 45 Arbeitnehmer/innen.
- Für Unternehmen, die 46 bis 200 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, gilt eine Zumutbarkeitsgrenze. Die Brückenteilzeit kann abgelehnt werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern bereits die Brückenteilzeit beansprucht haben.
- Die Arbeitnehmer/innen sollen länger als 6 Monate im Betrieb beschäftigt sein, um die Brückenteilzeit beanspruchen zu dürfen.
- Der Antrag auf Brückenteilzeit soll spätestens 3 Monate vor der gewünschten Verringerung der Arbeitszeit in Textform gestellt werden. Es besteht keine Pflicht zur Angabe eines Grundes für die gewünschte Teilzeit. Der gewünschte Zeitraum, in dem die/der Arbeitnehmer/in die Arbeitszeit reduzieren möchte, muss angegeben werden. Er muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen.
- Abgesehen von der Zumutbarkeitsregelung für Unternehmen mit 46 bis 200 Beschäftigten kann der Antrag auf Brückenteilzeit vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung soll spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Brückenteilzeit erfolgen.
- Während der Brückenteilzeit ist die vereinbarte Arbeitszeit bindend. Die/der Arbeitnehmer/in hat keinen gesetzlichen Anspruch auf eine weitere Reduzierung oder auf eine Aufstockung der Arbeitszeit. Freiwillige Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Arbeitnehmer/in sind dennoch möglich.

Durch diese im Gesetz verankerten Voraussetzungen sind Beschäftigten der kleinen und mittleren Unternehmen (circa 15 Millionen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten) von der neu eingeführten Brückenteilzeit nicht betroffen. Für Betriebe ab 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht weiterhin der Anspruch auf zeitlich nicht begrenzte Teilzeit (kein Rückkehrrecht in Vollzeit wird gewährt).

Weitere spezielle Teilzeitregelungen gelten weiterhin für alle Beschäftigten:

- Elternzeit (im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geregelt)
- Pflegezeit (im Pflegezeitgesetz geregelt)
- Familienpflegezeit (im Familienpflegegesetz geregelt)

Diese Teilzeitregelungen gewähren alle drei ein Rückkehrrecht in Vollzeit.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Brueckenteilzeit/brueckenteilzeit.html>

Teilzeit- und Befristungsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfhg/BJNR196610000.html>

Quellen:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Brueckenteilzeit/Fragen-und-Antworten/faq-brueckenteilzeit.html>

<https://fr-fr.facebook.com/tagesschau/videos/kurzerkl%C3%A4rt-br%C3%BCckenteilzeit/10156624720024407/>

SCHWEIZ

NEUE AUSLÄNDERAUSWEISE IM KREDITKARTENFORMAT GEPLANT

Der heute bestehende Ausländerausweis in Papierformat soll von einem Ausweis in Kreditkartenformat abgelöst werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2018 die Vernehmlassung zu den dafür erforderlichen Verordnungsänderungen eröffnet.

Der heute bestehende Ausländerausweis in Papierformat soll von einem zeitgemässen, fälschungssichereren, nicht biometrischen Ausweis in Kreditkartenformat abgelöst werden.

Betroffen sind die Ausweise folgender Ausländerinnen und Ausländer:

- EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger (L, B, C-Ausweis),
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (G-Ausweis),
- Familienmitglieder von Diplomatinen und Diplomaten, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Ci-Ausweis),
- Asylsuchende während des Asylverfahrens (N-Ausweis),
- vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis) und Schutzbedürftige (S-Ausweis).

Die Umstellung erfolgt gestaffelt ab dem 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 jeweils bei der Neuausstellung respektive der Erneuerung des Ausweises. Ab dem 1. Januar 2021 werden nur noch Ausweise in Kreditkartenformat ausgestellt. Diese langen Fristen ermöglichen den Kantonen, sich entsprechend zu organisieren.

Quelle: www.admin.ch

GRENZÜBERSCHREITEND

SALON FORMATION EMPLOI ALSACE IN COLMAR AM 25. UND 26. JANUAR 2019

Am 25. und 26. Januar 2019 findet die Job- und Ausbildungsmesse im Colmarer Parc des Expositions (Messegelände) zum 41. Mal statt. Der Salon richtet sich an Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, Arbeitnehmer mit Wunsch nach beruflicher Umorientierung oder auch an Firmengründer und hat zum Ziel, dieses Publikum mit rekrutierenden Unternehmen sowie mit Schulen, Bildungseinrichtungen und institutionellen Partnern in direkten Kontakt zu bringen. Im Jahr 2018 haben circa 20.000 Personen die Messe besucht.



Foto: Salon Formation Emploi Alsace

Wie jedes Jahr seit 2014 stehen die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutschland mit dem deutsch-französischen Pavillon in Halle 3 im Mittelpunkt. Zahlreiche Aussteller (Unternehmen, deutsche und französische Arbeitsverwaltungen, IHK, deutsch-französische Einrichtungen, etc.) werden anwesend sein, um das interessierte Publikum zu informieren und zu beraten. Mehrere Konferenzen zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland werden ebenfalls stattfinden.

Auch das INFOBEST-Netzwerk (durch die INFOBEST Vogelgrun/Breisach vertreten) wird in Halle 3 anwesend sein, um die Fragen rund um den Grenzgängerstatus zu beantworten.

Die Messe hat an beiden Tagen vom 9:00 bis 18:00 Uhr geöffnet, der Eintritt ist frei.

Informationen zu den Vorträgen (Programm, Uhrzeiten) finden Sie unter:

<http://www.salon-regional-formation-emploi.com/visitez/conferences-franco-allemandes/>

Weitere Informationen unter: <http://www.salon-regional-formation-emploi.com/>

WELTFRAUENTAG – DEUTSCH-FRANZÖSISCHE VERANSTALTUNG AM 08.03.2019

Am 08.03.2019 wird eine deutsch-französische Veranstaltung zum Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“ im Rahmen des Weltfrauentages stattfinden. Das vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, der Délégation départementale aux Droits des femmes et à l’Egalité und dem Conseil Départemental du Haut-Rhin organisierte Ereignis wird sich im Conseil Départemental du Haut-Rhin von 9:30 bis 13:00 Uhr abspielen.

Vier Podiumsdiskussionen zu den folgenden Themen sind geplant:

- Runde 1: Vereinsarbeit und Bürgerengagement
- Runde 2: Untypische Arbeitszeiten, Verantwortungen im Unternehmen
- Runde 3: Best Practices aus dem Unternehmensbereich
- Runde 4: Institutionelle Partner. In dieser Runde nimmt die INFOBEST Vogelgrun/Breisach teil.

Eintritt frei.

Conseil Départemental du Haut-Rhin: 100 avenue d'Alsace – F-68000 COLMAR

ELYSEEVERTRAG 2.0

Der neue Elysée-Vertrag, der 2019 veröffentlicht werden soll, befasst sich mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie Zweisprachigkeit, Außen- und Sicherheitspolitik, Migrations- und Integrationsfragen, Verkehr, Wirtschaft und Kultur und vieles mehr.

In dieser Resolution heißt es, dass beide Regierungen wünschen, dass die notwendigen Kompetenzen der Länder oder Regionen mutatis mutandis auf die Eurodistrikte übertragen werden, die somit selbstständige Kompetenzen hätten und ihre Autorität über grenzüberschreitende Einrichtungen ausüben. Die Förderung von Zweisprachigkeit, Jugendmobilität, Berufsausbildung und europäischen Projekten sind Ziele, die den Erwartungen von Frankreich, Deutschland und Europa im Jahr 2018 entsprechen und im Jahr 2019 beibehalten werden.

Frankreich und Deutschland können den Beginn einer neuen europäischen Ära mit einem unbekanntem Grad an grenzüberschreitender Integration markieren.

Das Ziel dieses "neuen Elysée-Vertrags" ist grundsätzlich europäisch, positiv und modern. Dieser "Vertrag 2.0" bietet das Potenzial, Europa in einen besseren Ort zu verwandeln.

Quelle: <http://eurojournalist.eu/le-traite-de-lelysee-2-0-quoi-de-neuf/>

INFOBEST

100.000STEN BESUCHER BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH

Am 28. November 2018 feierte die Infobest Vogelgrun/Breisach, ihren 100.000sten Besucher! Zu diesem Anlass überreichten der Präsident und die Vizepräsidentin der Infobest, Gérard Hug und Dorothea Störr-Ritter, zusammen mit dem stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Breisach, Lothar Menges, dem 100.00sten Kunden, Herrn Raymond Knellwolf, und seiner Frau einen Geschenkkorb.

Sie begrüßten den Erfolg dieser einzigartigen Anlaufstelle, die den Grenzbewohnern seit etwas mehr als 20 Jahren kostenlose Informationen zu komplexen Grenzgänger-Themen zur Verfügung stellt. Als Infobest 1996 gegründet wurde, bearbeitete sie etwas mehr als 2000 Anfragen jährlich, im Jahr 2017 waren es 5400 Anfragen! Der Informations- und Beratungsbedarf ist daher nach wie vor hoch. Die Finanzierung der Infobest wird durch eine für jeweils vier Jahre gültige Vereinbarung gesichert und ist am Ende eines jeden Förderungszeitraums Gegenstand neuer Vereinbarungen zwischen den Partnern. Die neue Finanzierungsvereinbarung von Infobest, die von ihren 13 Trägern unterzeichnet wurde, trat am 1. Januar 2018 in Kraft.



Foto: INFOBEST Vogelgrun/Breisach

NEUE BROSCHÜRE DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG: WINTERREIFEN IN DEUTSCHLAND UND FRANKREICH

Die INFOBEST Kehl/Strasbourg hat eine Broschüre mit allen wichtigen Informationen zum Thema Winterreifen in Deutschland und in Frankreich veröffentlicht.

Je nach Wetterbedingungen besteht in Deutschland eine allgemeine Winterreifenpflicht. Zudem gab es Neuregelungen bezüglich der Reifen, die als Winterreifen anerkannt sind.

Die Broschüre ist online unter www.infobest.eu und in Ihrer INFOBEST vor Ort verfügbar. Interessierte können sich auch gerne per Mail an kehl-strasbourg@infobest.eu wenden, um ein Exemplar anzufordern.

TEILNAHME DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH AN DER SPRECHSTUNDE MONATS-TREFF ZUR BESCHÄFTIGUNG UND AUSBILDUNG IN DEUTSCHLAND

Im Jahr 2019 werden die monatlichen Sprechstunden „MonatsTreff“ zur Beschäftigung und Ausbildung in Deutschland wieder veranstaltet.

Die Sprechstunde wird jeden letzten Mittwoch im Monat (außer im Juli, August und Dezember) von der MEF Mulhouse Sud Alsace in enger Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit organisiert. Die Sprechstunde findet bei der Agence Territoriale Sud-Alsace der Région Grand Est, 4 avenue du Général Leclerc in der Nähe des Bahnhofs in Mulhouse statt.

Von 15:00 bis 18:00 Uhr findet die breite Öffentlichkeit (Schüler, Studenten, Berufstätige, Umschüler und Arbeitssuchende, Berufsberater und Lehrer) nützliche Informationen über alle in Deutschland vorhandenen Möglichkeiten für Arbeit, Ausbildung, Praktika, Sommerjobs.

Der Eintritt ist frei und ohne Terminvereinbarung.

Im Jahr 2019 finden die Sprechstunden wie folgt statt:

- | | |
|---------|---------|
| - 30.01 | - 27.02 |
| - 27.03 | - 24.04 |
| - 29.05 | - 26.06 |
| - 30.10 | - 27.11 |

Im September fällt die Sprechstunde aufgrund der Veranstaltung WARUM NICHT? zur Arbeit und Ausbildung in Deutschland im „Orientoscope“ in Mulhouse (genaues Datum wurde noch nicht festgelegt) aus.

Folgende Einrichtungen/Firmen nehmen an den Sprechstunden teil:

EURES – Agentur für Arbeit Freiburg und Agentur für Arbeit Lörrach

Pôle emploi

Région Grand Est

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ausbildungsbotschafter/in (Auszubildende und Handwerkskammer)

Bildungseinrichtung

Zeitarbeitsfirmen/Personaldienstleister: Heiba, PPS, Synergie, Crit Mulhouse délégation Allemagne, Personal 4U

INFOBEST KEHL/STRASBOURG MIT INFORMATIONENSTAND BEI EINWEIHUNG DER ENDHALTESTELLE DER TRAMLINIE D

Anlässlich der Einweihung der Endhaltestelle der Tramlinie D vor dem Kehler Rathaus war die INFOBEST Kehl/Strasbourg während dem gesamten Festwochenende mit einem Informationsstand vor Ort. Viele Bürger probierten die verlängerte Verbindung aus, und nutzten die Möglichkeit, sich über die Arbeit der Beratungsstelle zu informieren oder kamen mit konkreten Fragen auf die Mitarbeiter zu.

Ein Highlight war das INFOBEST-Glücksrad, das Groß und Klein zum fleißigen Drehen und Quizzen einlud. Gemeinsam mit dem Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau wurden verschiedene Fragen rund um

die Oberrheinregion vorbereitet. Jeder, der Lust hatte, konnte sowohl sein Wissen unter Beweis stellen, als auch nette Preise gewinnen. Auf die Frage an die jüngeren Teilnehmer, ob sie ein Wort aus der Sprache ihrer Nachbarn kennen, hatten sie alle immer sofort eine Antwort parat.

Mit der Verlängerung dieser bedeutenden deutsch-französischen Nahverkehrsverbindung bis vor das Kehler Rathaus ist nun auch die INFOBEST Kehl/Strasbourg problemlos mit der Tram zu erreichen: von der Endhaltestelle gelangt man in wenigen Minuten zu Fuß an den Rehfusplatz.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	16.01.2019 14.02.2019 nach Vereinbarung	-	EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donnerstags jede zweite Woche nach Vereinbarung	-
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi	-	Pôle Emploi 22.01.2019 19.02.2019 12.03.2019 nach Vereinbarung	Agentur für Arbeit/Pôle Emploi 07.02.2019 21.03.2019 nach Vereinbarung	-
Renten-Kassen		DRV, CARSAT 15.01.2019 DRV 16.04.2019 nach Vereinbarung	DRV 19.02.2019 21.03.2019 26.03.2019 nach Vereinbarung	-
Krankenkassen	AOK 10.01.2019 07.02.2019 nach Vereinbarung	-	CPAM/AOK 07.02.2019 21.03.2019 nach Vereinbarung	-
CAF (französische Familienkasse)	-	-	-	30.01.2019 27.02.2019 27.03.2019 nach Vereinbarung
Rentenbesteuerung in Deutschland	05.02.2019 14.05.2019 nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Notar	12.02.2019 12.03.2019 nach Vereinbarung	-	-	-
Grenzüberschreitende Sprechtag	-	02.04.2019 24.09.2019 Nach Vereinbarung	21.03.2019 nach Vereinbarung	-

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfußplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum:

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin

F-68600 Vogelgrun

D: 07667 / 832 99

F: 03 89 72 04 63

E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die Januar/Februar-Ausgabe:

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Anette Fuhr, Julien Kurtz, Denise Loewenkamp, Isabel Parthon, Nadia Pierson-Ben Yekhlef, Audrey Schlosser, Annette Steinmann